Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 8.

(Nr. 9717.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund des §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122) und des Artikels I §. 12 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, unter Aufhebung der Verordnungen vom 8. Juni 1880 (Gesetz-Samml. S. 273), vom 6. September 1886 (Gesetz-Samml. S. 286), vom 14. April 1887 (Gesetz-Samml. S. 131) und vom 27. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 335), was folgt:

I. Die §§. 1, 2, 5 und 9 der Verordnung vom 30. Oktober 1876, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen (Gesetz-Samml. S. 451), erhalten die nachstehende Fassung:

§. 1.

Die Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Dienstreisen, unbeschadet der Bestimmungen in den §§. 5 bis 9, Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1) Präsidenten der Eisenbahndirektionen .... 18 Mark,
2) Mitglieder und etatsmäßige Hülfsarbeiter der Eisenbahndirektionen .... 12 Mark,

Ausgegeben zu Berlin den 25. März 1895.

3)	Vorstände der Eisenbahn-Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen	
4)	Bau- und Betriebsinspektoren	12 Mark,
5)	Bauinspektoren	
6)	Rechnungsdirektoren	
7)	Hauptkassenrendanten	
8)	Betriebskontroleure	
9)	Eisenbahnsekretäre, Hauptkassenkassirer, technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Rechnungsrevisoren	
10)	Werkstättenvorsteher	9 Mark,
11)	Stationsvorsteher erster Klasse	
12)	Güterexpeditionsvorsteher	
13)	Stationskassenrendanten	
14)	Materialienverwalter erster Klasse	
15)	Betriebssekretäre, etatsmäßige Büreauassistenten . .	
16)	Kanzlisten erster Klasse, Kanzlisten	
17)	Zeichner erster Klasse, Zeichner	
18)	Stationsvorsteher zweiter Klasse	
19)	Güterexpedienten	
20)	Stationseinnehmer	
21)	Stationsverwalter	
22)	Stationsassistenten	6 Mark,
23)	Materialienverwalter zweiter Klasse	
24)	Bahnmeister erster Klasse, Bahnmeister	
25)	Werkmeister	
26)	Telegraphenmeister	
27)	Schiffskapitäne erster und zweiter Klasse	
28)	Lokomotivführer, Maschinisten	
29)	Zugführer	
30)	Steuerleute	
31)	Packmeister	
32)	Telegraphisten	
33)	Lademeister	
34)	Wagenmeister	
35)	Rangirmeister	4,50 Mark,
36)	Werkführer	
37)	Weichensteller erster Klasse, Haltestellenaufseher . .	
38)	Brückengeldeinnehmer	
39)	Billetdrucker	
40)	Magazinaufseher	

41) Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer..	3 Mark.
42) Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen ..	
43) Kassendiener, Büreaudiener	
44) Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter (am Rhein)............	
45) Portiers, Bahnsteigschaffner	
46) Weichensteller............	
47) Brückenwärter	
48) Krahnmeister	
49) Bahn- und Krahnwärter	
50) Nachtwächter	

Soweit noch Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure vorhanden sind, erhalten sie den gleichen Satz wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.

§. 2.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1 unter 1 bis 14 genannten Beamten für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für ihn 7 Pf. für das Kilometer beanspruchen;

2) die im §. 1 unter 15 bis 40 genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

3) die im §. 1 unter 41 bis 50 genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark;

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1 unter 1 bis 6 genannten Beamten	60 Pf.,
2) die im §. 1 unter 7 bis 30 genannten Beamten	40 "
3) die im §. 1 unter 31 bis 50 genannten Beamten	30 "

für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten, als die unter I und II festgesetzten, aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet. Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure erhalten die gleichen Sätze wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.

§. 5.

Die nachstehend genannten Beamten erhalten für Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks, für welchen sie bestellt sind, keine Ent-

schädigungen für Zu- und Abgang, und Tagegelder nach folgenden ermäßigten Sätzen:

1) Vorstände der Betriebs-, Maschinen-, Werkstätten-, Telegraphen- und Verkehrsinspektionen .... 6,00 Mark,
2) technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Verkehrs- und Betriebskontroleure, welche den Verkehrsinspektionen als Kassenkontroleure zugetheilt sind, Werkstättenvorsteher .... 4,50 Mark,
3) Telegraphenmeister, Werkmeister .... 3,00 Mark.

Wird die Stelle eines der vorgenannten Beamten durch einen anderen Beamten vorübergehend versehen, so kann bei längerer Dauer der Vertretung die vorgesetzte Behörde bestimmen, daß dem Vertreter statt der den Beamten seiner Dienstklasse bewilligten Tagegelder die für den vertretenen Beamten festgesetzten ermäßigten Tagegelder gezahlt werden.

§. 9.

Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen, Werkstättenvorsteher, technische Kontroleure und Werkmeister erhalten für die Probe- oder Revisionsfahrten, welche sie zur Feststellung der Betriebsfähigkeit einzelner Lokomotiven und Wagen mit diesen ausführen, Stationsbeamte ferner für die Begleitung von Hülfsmaschinen statt der Tagegelder und Reisekosten folgende Entschädigungssätze für jede Fahrt, Hin- und Rückfahrt als eine Fahrt gerechnet, und gleichviel, ob die eine Fahrt mittelst anderer Gelegenheit erfolgt:

Vorstände von Werkstätten- oder Maschineninspektionen 3,00 Mark,
die anderen vorgenannten Beamten .... 2,00 Mark.

Wenn diese Beamten an demselben Tage aus den vorbezeichneten Anlässen mehrere Fahrten, oder neben diesen Fahrten noch andere Dienstreisen ausführen, so dürfen die ihnen zu gewährenden Entschädigungen insgesammt die im §. 1 und, sofern die Voraussetzungen im §. 5 vorliegen, die in diesem Paragraphen festgesetzten Tagegelder nicht übersteigen.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen.

(Nr. 9718.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 4. März 1895.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Umzugskosten der Staatsbeamten, vom 24. Februar 1877 (Gesetz-Samml. S. 15), unter Aufhebung der Verordnungen vom 5. September 1886 (Gesetz-Samml. S. 285), vom 15. April 1887 (Gesetz-Samml. S. 132) und vom 27. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 335), was folgt:

I. Der §. 1 der Verordnung vom 26. Mai 1877, betreffend die Umzugskosten von Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen (Gesetz-Samml. S. 173), erhält die nachstehende Fassung:

§. 1.

Die nachstehend aufgeführten etatsmäßig angestellten Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen erhalten bei Versetzungen, unbeschadet der Bestimmung im §. 2, eine Vergütung für Umzugskosten nach folgenden Sätzen:

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilometer.
1) Betriebskontroleure, Eisenbahnsekretäre, Hauptkassenkassirer, technische Kontroleure, Kassenkontroleure, Rechnungsrevisoren, Werkstättenvorsteher, Stationsvorsteher erster Klasse, Güterexpeditionsvorsteher, Stationskassenrendanten, Materialienverwalter erster Klasse	240 Mark	7 Mark.
Soweit noch Betriebskassenrendanten und Verkehrskontroleure vorhanden sind, erhalten sie die gleichen Sätze wie Hauptkassenkassirer und Betriebskontroleure.		
2) Betriebssekretäre, etatsmäßige Büreauassistenten, Kanzlisten erster Klasse, Kanzlisten, Zeichner erster Klasse, Zeichner, Stationsvorsteher zweiter Klasse, Güterexpedienten,		

	auf allgemeine Kosten.	auf Transportkosten für je 10 Kilometer.
Stationseinnehmer, Stationsverwalter, Stationsassistenten, Materialienverwalter zweiter Klasse, Bahnmeister erster Klasse, Bahnmeister, Werkmeister, Telegraphenmeister, Schiffskapitäne erster und zweiter Klasse, Lokomotivführer, Maschinisten, Zugführer, Steuerleute	180 Mark	6 Mark.
3) Packmeister, Telegraphisten, Lademeister, Wagenmeister, Rangirmeister, Werkführer, Weichensteller erster Klasse, Haltestellenaufseher, Brückengeldeinnehmer, Billetdrucker, Magazinaufseher	150 Mark	5 Mark.
4) Lokomotivheizer, Maschinenwärter, Trajektheizer, Schaffner, Bremser, Wagenwärter, Matrosen, Kassendiener, Büreaudiener, Schiffsbrückenaufseher, Schiffsbrückenwärter (am Rhein), Portiers, Bahnsteigschaffner, Weichensteller, Brückenwärter, Krahnmeister, Bahn- und Krahnwärter, Nachtwächter	100 Mark	4 Mark.

II. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1895 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 4. März 1895.

(L. S.) Wilhelm.

Miquel. Thielen.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.